

Seite 2

63-00396-2014-51

2. Naturschutz / Forsten / Abfallwirtschaft

Naturschutz

Auf die artenschutzrechtlichen Hinweise in meiner Stellungnahme vom 30.10.2013 wird nochmals verwiesen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht stehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege der FNP-Änderung nicht grundsätzlich entgegen.

Forsten

Forstliche Belange sind nicht betroffen, da es bei den Flächen nicht um Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 649), handelt.

Abfallwirtschaft

Aus abfallrechtlicher Sicht erfolgen Hinweise im Bebauungsplanverfahren. Gegen den Änderungsentwurf zum FNP bestehen keine Einwände.

3. Bauplanungsrecht

Mit der Änderung des FNP wird gleichzeitig der Bebauungsplan Nr. 01-2013btf im Parallelverfahren aufgestellt. Dabei ist sicherzustellen, dass hierbei die notwendigen formellen Anforderungen berücksichtigt werden und darüber hinaus eine inhaltliche Übereinstimmung der jeweiligen Planentwürfe gewährleistet ist.

4. Altlasten / Bodenschutz

Die Hinweise meiner Stellungnahme vom 30.10.2013 wurden in der Entwurfsfassung des FNP berücksichtigt.

Ergänzend dazu übergebe ich Ihnen die Stellungnahme der Landesanstalt für Altlastenfreistellung zu Ihrer Kenntnis.

5. Immissionsschutz

Zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Belange wurden folgende Gutachten herangezogen:

- Fachgutachten - Luftschadstoffe und Geruch der Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M 96479/01 Bebauungspläne 01/2013 btf „Wohnbereich Straße am Kraftwerk“ und 02/2013 „Mainthalstraße/Chemiepark Bitterfeld-Wolfen“ für den OT Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen
- Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 28.11.2013
- Sicherheitsbezogene Nachbarschaftsnutzung - Fachbeitrag für die Bebauungspläne 01/2013 btf „Wohnbereich Straße am Kraftwerk“ und 02/2013 btf „Mainthalstraße / Chemiepark Bitterfeld-Wolfen“ Nr.: IS-DDT-MAN / 075 / 12
- Schalltechnische Begutachtung zur vorgeschlagenen Gliederung des Industriegebietes der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 02.12.2013 Bericht Nr.: 11.5866/1a Bebauungspläne 01/2013 btf „Wohnbereich Straße am Kraftwerk“ und 02/2013 btf „Mainthalstraße/Chemiepark Bitterfeld-Wolfen“

Aus Sicht des Immissionsschutzes kann dem vorliegenden Änderungsentwurf zum FNP der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht zugestimmt werden.

Begründung:

Gemäß § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943), sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i. S. des Artikels 5 der Richtlinie 96/62/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige

Erläuterung zur Beschlussfassung:

In der Abwägung der zur 1. Änderung des FNP im Bereich der Straße Am Kraftwerk eingegangenen Stellungnahmen am 18. Juni 2014 wurde in den Erläuterungen zur Beschlussfassung darauf verwiesen, dass die Thematik in der Begründung umfänglich erörtert wird. Weiterhin wurde festzustellen, dass in keinem Falle eine immissionsschutzrechtliche Schlechterstellung der vorhandenen Wohnbebauung an der Straße Am Kraftwerk durch die Aufstellung des Bebauungsplans 02-2013 btf erfolgt.

In gleicher Sitzung wurden neben dem Abwägungs- und Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des FNP auch Abwägungs- und Satzungsbeschlüsse zu den Bebauungsplänen 01-2013 btf und 02-2013 btf gefasst und das, den begleitenden Schalltechnischen Untersuchungen zugrunde liegende, Konzept in den wesentlichen Punkten erläutert.

Der Landkreis wurde über das Ergebnis der Abwägung informiert und die 1. Änderung des FNP zur Genehmigung eingereicht. Für die Bebauungspläne ist keine Genehmigung erforderlich. Bei der Prüfung der Verfahrensakte zum FNP kam die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass der zu den Einwänden der unteren Immissionsschutzbehörde zum Schallschutz gefasste Abwägungsbeschluss mit einem Hinweis auf die Darstellungen der (unverbindlichen) Begründung nicht ausreichend ist. Vielmehr sind die Sachverhalte selbst im Rahmen der Abwägungsunterlagen zu erörtern.

Jedoch wurde das Abwägungsergebnis der Stadt von der unteren Immissionsschutzbehörde aufgrund der Ausführungen in der Begründung akzeptiert.

Im Folgenden werden die abwägungsrelevanten Sachverhalte noch einmal dargestellt, wobei ergänzend die detaillierten Ausführungen der Abwägungen zur verbindlichen Bauleitplanung einschließlich Schallgutachten übernommen werden. Inhaltlich ergeben sich zu den Aussagen der Begründung vom Mai 2014 keine Änderungen oder neuen Erkenntnisse. Der Bebauungsplan 02-2013 btf "Mainthalstraße/Chemiepark Bitterfeld-Wolfen" hat zwischenzeitlich Rechtskraft erlangt.

Dem sog. „Trennungsgrundsatz“ gemäß § 50 BImSchG kann im Rahmen der Bauleitplanung in bereits über viele Jahrzehnte einerseits mit Gewerbe- und Industriebetrieben und andererseits mit bewohnten Gebäuden bebauten Gebieten nicht durch eine vollständige räumliche Trennung entsprochen werden. Er darf aber nicht völlig außer Acht gelassen werden, sondern ist mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Eine Zurückstellung immissionsschutzrechtlicher Belange ist nur möglich, wenn die Planung durch entgegenstehende Belange mit hohem Gewicht geboten ist.

Seite 3

63-00396-2014-51

ge Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Geräusche:

Laut vorliegendem Planentwurf ist die Straße Am Kraftwerk als Grünfläche mit erweitertem Bestandsschutz für bestehende Wohnbebauung festgesetzt.

Immissionsschutzrechtlich entspricht das mindestens dem Schutzcharakter eines allgemeinen Wohngebietes. Um einen angemessenen Schutz vor Geräuschimmissionen gewährleisten zu können, sollen gemäß Ziffer 1.1 der DIN 18005/Teil 1 -Schallschutz im Städtebau- (Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung) folgende Orientierungswerte nicht überschritten werden:

allgemeines Wohngebiet	tags 55dB(A)	nachts 40/45 dB(A) ¹
------------------------	--------------	---------------------------------

¹ der niedrigere Nachtwert gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm, der höhere Wert für Geräusche, die durch den öffentlichen Verkehr hervorgerufen werden

Auf das Plangebiet wirken Geräuschimmissionen, hervorgerufen durch die bestehenden Anlagen aus dem angrenzenden Chemiepark ein. Weiterhin sind Immissionen aus zukünftig möglichen Nutzungen, abgesichert durch die zulässigen Flächenschalleistungspegel der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Areal E 01/00, 03/00 und 04/00 und dem derzeit in Bearbeitung befindlichen Bebauungsplan 02-2013 zu berücksichtigen.

Nach den schalltechnischen Untersuchungen der Ingenieurgesellschaft für Bauphysik, Akustik und Schwingungstechnik GmbH werden die genannten Orientierungswerte auf Grund der Geräuschimmissionen, die allein durch die zulässigen Immissionen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne 01/00, 03/00 und 04/00 hervorgerufen werden können, bereits überschritten. Gemäß Tabelle 3 des o. g. Schallgutachtens werden Überschreitungen des Nachtorientierungswertes für allgemeine Wohngebiete entsprechend den Festsetzungen der bestehenden Bebauungspläne nahezu im gesamten Plangebiet von 1,0 bis 4,5 dB(A) ermittelt. Die Immissionsbelastung resultiert dabei hauptsächlich aus den Festsetzungen des B-Planes 03/00.

Eine Überschreitung der Orientierungswerte kann zugelassen werden, wenn, wie hier, eine räumliche Trennung von Industrie/Gewerbe und Wohnnutzung nicht möglich ist.

Der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG darf aber nicht völlig außer Acht gelassen werden. Ein konkret bestehender Konflikt kann toleriert werden, wenn in der Gesamtbilanz keine Verschlechterung der Immissionssituation erreicht wird. Dies ist hier nicht der Fall.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die Teilflächen GL₁ 1 a und b und GL₁ 2 a und b im Bestand nicht bzw. nicht schallrelevant bebaut. Die Erweiterungsflächen für die vorhandenen Anlagen sollen gemäß Ziffer 3 des vorliegenden FNP-Entwurfs auf der zum Wohnbereich abgewandten Seite angegliedert werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für die genannten Flächen ein Nachtemissionskontingent von bis zu 45 dB(A)/m² ausgewiesen werden soll. Nicht nachvollziehbar ist ebenso die nochmalige Unterteilung in die flächenmäßig sehr kleinen Teilgebiete des GL₁.

Unter Abschnitt 5.3 der Begründung ist dargelegt, dass Immissionsminderungsmaßnahmen durch Schutzanlagen aufgrund der diffusen Schallquellsituation bzw. der Höhe der Schallquellen kaum wirksam errichtet werden können. Dieser Aussage wird gefolgt. Umso wichtiger ist es, die derzeit noch ungebauten Flächen in der Form einzuschränken, dass keine weitere Erhöhung der Immissionsbelastung erfolgt.

In der Argumentation wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der DIN 18005 vornehmlich für die Neuplanung von Baugebieten gelten. Für mehrere Teilgebiete stellt die Kontingentierung eine Neuplanung dar. Hier existieren keine rechtsverbindlichen Emissionskontingente und auch keine Anlagen im Bestandsschutz. Es handelt sich vielmehr um optionale Erweiterungsflächen, die den vorhandenen Industriestandort nachhaltig sichern und stärken sollen. In die Rechte Dritter wird hier eingegriffen.

Nach dem vorliegenden Änderungsentwurf zum FNP werden Zielwerte von 55,5 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts am Immissionsort Am Kraftwerk 6 angestrebt. Die Immissionsbelastung würde sich damit weiter erhöhen. Die Zurückstellung der immissionsschutzrechtlichen Belange ist nur möglich, wenn die Planung durch entgegenstehende Belange mit **hohem** Gewicht geboten ist. Die derzeitige Begründung ist nicht ausreichend.

Der Verweis auf die Zumutbarkeit eines Nachtimmissionswertes von 50 dB(A) für betriebliche Wohnnutzungen kann hier nicht herangezogen werden. Die Nutzung der Wohnräume ist nur dem Betriebspersonal zugänglich, dieses wiederum kann Einfluss auf das Betriebsregime nehmen. Den Anwohnern in der Straße am Kraftwerk steht diese Option nicht zur Verfügung.

Die schalltechnischen Untersuchungen gehen von einer 90 %-igen Auslastung der Industrieflächen aus. Eine Begründung im Einzelfall für diese Annahme liegt nicht vor. Gerade die in kleinste Teilflächen untergliederte Emissionskontingentierung lässt vermuten, dass bereits Planungen in einem fortgeschrittenen Stadium vorliegen, die diese Unterteilung erforderlich machen.

Erläuterung zur Beschlussfassung:

Die im Bestand vorhandene Wohnnutzung im Änderungsbereich soll erhalten werden. Sie ist vor gewerblichen Lärmimmissionen zu schützen, die nicht mit der ausgeübten Wohnnutzung vereinbar sind. Dabei ist auf die örtlichen Gegebenheiten abzustellen.

Während der Immissionsrichtwert (IRW) für ein allgemeines Wohngebiet am Tag gerade eingehalten wird, wird in den Nachtstunden auch der IRW für ein Mischgebiet allein durch die Vorbelastung am betrachteten ungünstigsten Immissionsort Straße Am Kraftwerk 6 (IO 1) um mehr als 1 dB(A) überschritten.

Nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) können die Immissionswerte für Wohngebiete in „Gemengelagen“ relativ unproblematisch auf einen geeigneten Zwischenwert bis zur Grenze der Werte für Mischgebiete erhöht werden. Diese Regelung wurde u.a. für verschiedene Randbereiche des ChemieParks Bitterfeld-Wolfen in Anspruch genommen. Diesen Bereichen kann eine vergleichsweise geringere Empfindlichkeit gegen gewerbliche Lärmeinwirkungen beigemessen werden, die der eines Mischgebietes entspricht. Möglichkeiten der Immissionsminderung durch Schallschutzanlagen wie z.B. Lärmschutzwände oder –wälle bestehen hier nicht.

Aufgrund der bereits zum Vorentwurf der Bauleitplanung gegebenen Hinweise, dass ein konkret bestehender Konflikt nur dann toleriert werden könnte, wenn in der Gesamtbilanz keine Verschlechterung der Immissionssituation erreicht wird bzw. eine plausible Begründung notwendig ist, warum diese hingenommen werden sollten, wurden mit Erarbeitung der Entwürfe die schalltechnischen Untersuchungen fortgeschrieben und die darauf aufbauenden Festsetzungen im Bebauungsplan 02-2013 btf innerhalb des Areal E des Chemieparks angepasst.

Berücksichtigt man, dass bereits alle Möglichkeiten des technischen Schallschutzes ausgeschöpft wurden, können die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete von 45,0 dB(A) an dem maßgeblichen Immissionsort Am Kraftwerk 6 in den Nachtstunden nicht nachhaltig eingehalten werden. Dies ist nicht einmal durch sehr weitgehende Beschränkungen der in dem geplanten Industriegebiet zulässigen industriellen und gewerblichen Aktivitäten möglich. In die Abwägung mit entsprechendem Gewicht einzustellen ist in diesem Zusammenhang die Funktion des Standortes als landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche, die zu sichern und zu stärken ist.

Darüber hinaus kann aus planerisch-fachlicher Sicht vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechung davon ausgegangen werden kann, dass unterhalb der Grenze der Gesundheitsgefährdung eine "Zumutbarkeitsschwelle" für gewerbliche Schallimmissionen von im Einzelfall bis zu 50 dB(A) nachts besteht.

	Erläuterung zur Beschlussfassung: Im Folgenden wird die ausführliche Begründung zur Abwägung des Bebauungsplans Nr. 01-2013 btf wiedergegeben, die sich im Detail mit den gleichen Hinweisen auseinandersetzt und das insgesamt dem Schallschutzes zugrunde gelegte und mit den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 02-2013 btf festgeschriebene Konzept zusammenfassend erläutert. a) <i>Die DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" beinhaltet technische Regeln für den städtebaulichen Lärmschutz. Von den in dem Beiblatt 1 der Norm enthaltenen Orientierungswerten kann bei einem Vorliegen entsprechender städtebaulicher Gründe nach oben oder nach unten abgewichen werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Gründe umso gewichtiger sein müssen, je stärker von dem Orientierungswert abgewichen wird. Eine Obergrenze für das, was innerhalb eines Gebiets schalltechnisch als städtebaulich noch vertretbar angesehen werden kann, ist weder aus den Orientierungswerten noch aus dem Normtext im Übrigen abzuleiten.</i> <i>Im vorliegenden Fall können in einem aus rechtlichen Gründen zwingend zu betrachtenden Szenario, das dem schalltechnisch "ungünstigsten Planungsfall" einer maximalen Ausnutzung bestehenden "Emissionspotenziale" entspricht, Überschreitungen des Immissionsrichtwerts für "Gemengelagen" von 45 dB(A) nachts an dem für das Plangebiet maßgeblichen Wohngebäude Am Kraftwerk 6 (Immissionsort IO 1) um mehr als 1 dB auftreten. Dies ist aus städtebaulichen Gründen erforderlich.</i> <i>Durch die Aufstellung des Bebauungsplans 02-2013 btf, die parallel zur 1. Änderung des FNP und der Aufstellung des Bebauungsplans 01-2013 btf erfolgt, wird eine strikt einschränkende schalltechnische Planung für die der Wohnbebauung Am Kraftwerk nächstgelegenen Teile des Chemiearks rechtlich verankert. Dabei wird die Zielsetzung verfolgt, insbesondere die dem IO 1 nächstgelegenen Industriegebietsflächen, die im Bestand baulich nicht genutzt sind, so "herunterzustufen", dass von ihnen kein maßgeblicher Immissionsanteil am IO 1 mehr ausgehen darf.</i> <i>Dies betrifft insbesondere eine Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans 03/00 der damaligen Stadt Bitterfeld für den nördlich der Mainthalstraße und westlich der Rudolf-Glauber-Straße gelegenen Teil von Areal des Chemiearks Bitterfeld-Wolfen. Diese wurde in der jüngeren Vergangenheit als Erweiterungsfläche für den unmittelbar an diese angrenzend gelegenen Industriebetrieb an deren Betreiber veräußert und aufwendig saniert. Für diese Erweiterungsfläche beinhaltet der Bebauungsplan 03/00 keine Beschränkungen der zulässigen Schallemissionen.</i> <i>Die mit der Aufstellung des Bebauungsplans 02-2013 btf gegenüber der bisher auf der Grundlage des Bebauungsplan 03/00 bestehenden Situation erfolgenden</i>
--	--

	Erläuterung zur Beschlussfassung: <i>Einschränkungen haben u.a. zur Folge, dass zur Nachtzeit von der betreffenden Erweiterungsfläche praktisch nur solche Betriebsgeräusche ausgehen dürfen, wie sie innerhalb eines auch Wohnzwecken dienenden Gebiets zulässig wären.</i> <i>Im Gegenzug werden durch die Planung lediglich die betrieblich erforderlichen Emissionskontingente für die bestehenden Betriebe und Anlagen sowie Ersatzflächen für Betriebserweiterungen, die von der Wohnbebauung "Am Kraftwerk" wesentlich weiter entfernt liegen, gesichert, wobei auch bereits genehmigte Betriebsausweitungen berücksichtigt wurden.</i> <i>Eine immissionsschutzrechtliche Schlechterstellung der vorhandenen Wohnbebauung an der Straße Am Kraftwerk erfolgt durch die Aufstellung des Bebauungsplans 02-2013 sowie insbesondere die Aufstellung des Bebauungsplans 01-2013 btf, durch welchen die bestehenden Wohngrundstücke erstmals als Wohngebiet festgesetzt werden, in keinem Fall.</i> <i>Im Folgenden werden die wesentlichen Punkte der schalltechnischen Planung in zusammengefasster Form erläutert:</i> b) <i>Bei der Bewertung dieses Gesamt-Immissionswerts ist zum einen zu berücksichtigen, dass die tatsächlich an dem IO 1 auftretenden Immissionen geringer sind als die bei der Planung zugrunde gelegten Zielwerte.</i> <i>Denn diese Zielwerte berücksichtigen entsprechend den dafür bestehenden rechtlichen Erfordernissen u.a. die von bislang baulich nicht genutzten Flächen innerhalb des Chemieparks ausgehenden Geräusche, die aufgrund der weiterhin bestehenden Bebauungspläne 01/00, 03/00 und 04/00 für das Areal E "vergeben" worden sind. Diese rechtlich zu berücksichtigenden Vorbelastungen, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 02-2013 btf nicht reduziert werden können, belaufen sich auf Immissionsanteile von 52 dB(A) tags und 43 dB(A) nachts.</i> <i>Das städtebaurechtliche Erfordernis einer Berücksichtigung dieses zunächst teilweise nur "rechtlich" vorhandenen Vorbelastungsanteils besteht auch dann, wenn faktisch zunächst geringere gewerbliche Immissionen u.a. an dem IO 1 vorhanden sein mögen, weil bauplanungsrechtlich gesicherte "Emissionsrechte" im Bestand (noch) nicht vollständig ausgenutzt werden, wie dies aktuell der Fall ist.</i> c) <i>Bei der Bemessung der Vorbelastung sind außer den von Quellen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 02-2013 btf herrührenden Geräuschen (vgl. lit. b)) maßgeblich die im Bestand vorhandenen und immissionsschutzrechtlich</i>
--	--

	Erläuterung zur Beschlussfassung: <i>genehmigten Geräuschimmissionen aus den innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans gelegenen Betrieben westlich der Rudolf-Glauber-Straße und nördlich der Mainthalstraße, östlich der Rudolf-Glauber-Straße und südlich der Mainthalstraße sowie östlich der Griesheimstraße und südlich der Mainthalstraße einzubeziehen. Von diesen ausgehend ist nach den vorliegenden Informationen im Bestand ein Immissionsbeitrag von 50 dB(A) tags und 44 dB(A) nachts an dem IO 1 zu berücksichtigen.</i> <i>Insgesamt ist im Bestand "rechtlich" eine Gesamt-Vorbelastung des Immissionsorts Am Kraftwerk 6 in Höhe von 54,5 dB(A) tags und 46,5 dB(A) nachts bereits vor der Aufstellung der Bebauungspläne 01-2013 btf und 02-2013 btf gegeben.</i> <i>Vor dem Hintergrund der bereits im Bestand erfolgten "Ausschöpfung" aller Möglichkeiten des technischen Schallschutzes können die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts an dem IO 1 nicht nachhaltig eingehalten werden. Sie könnten nicht einmal durch sehr weitgehende Beschränkungen der in dem geplanten Industriegebiet zulässigen industriellen und gewerblichen Aktivitäten erreicht werden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung und Verschlechterung der Konkurrenzfähigkeit des Standorts insgesamt sowie ggf. auch zu einer Schadenersatzpflicht der Stadt gegenüber betroffenen Unternehmen führen würden.</i> d) <i>Eine maßvolle Anhebung der an den maßgeblichen Immissionsorten einzuhaltenden Immissionswerte für die Nachtzeit im unbedingt erforderlichen Umfang über den Immissionsrichtwert von 45 dB(A), jedoch nach Möglichkeit unterhalb eines Maßes von 50 dB(A), ist im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung aller relevanten städtebaulichen Aspekte geboten.</i> <i>Denn nur bei der Zugrundelegung eines Immissionswerts am IO 1, der oberhalb des Vorbelastungswerts von 46,5 dB(A) liegt, kann eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung der innerhalb des Plangebiets gelegenen, aber im Bestand derzeit nicht baulich genutzten Flächen ermöglicht werden. Die Ermöglichung einer solchen Nutzung insbesondere für mögliche Erweiterungsflächen für den der Wohnbebauung "Am Kraftwerk" nächstgelegenen Industriebetrieb, die östlich der Bestandsanlage (und damit entfernt von der Wohnbebauung Am Kraftwerk) liegen, ist aber eine zentrale städtebauliche Zielsetzung, die mit der Aufstellung des Bebauungsplans 02-2013 btf verbunden ist.</i>
--	---

	Erläuterung zur Beschlussfassung: <i>Im Gegenzug muss das Entstehen von mit den vorhandenen Wohnnutzungen im Wohngebiet Straße Am Kraftwerk unverträglichen Geräuschimmissionen auf jeden Fall ausgeschlossen werden.</i> e) <i>Im Sinn dieser Zielsetzungen werden für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans 02-2013 btf gelegenen gewerblich bzw. industriell zu nutzenden Baugebietsflächen entsprechend der von der Stadt Bitterfeld-Wolfen verfolgten Nutzungskonzeption Kontingente vorgesehen, die zusammengekommen an dem besonders "kritischen" IO 1 einem Immissionsbeitrag von 52,5 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts entsprechen und damit unterhalb dem, was in einem gemischt genutzten Baugebiet in der Regel als zulässig angesehen wird..</i> <i>Diese Kontingente ermöglichen die Vornahme von Betriebserweiterungen des dem Wohngebiet Straße Am Kraftwerk nächstgelegenen Industriebetriebs auf Flächen östlich der Rudolf-Glauber-Straße. Sie bedeuten aber auch – wie ausgeführt – wesentliche Einschränkungen für die im Nahbereich des IO 1 gelegenen Flächen im Areal E, die teilweise über die für gewerbliche Betriebe innerhalb von Mischgebieten geltenden schalltechnischen Anforderungen hinausgehen.</i> <i>Insgesamt werden damit von der Stadt Bitterfeld-Wolfen in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Regelungen der TA Lärm "Zielwerte" von 55,5 dB(A) tags und 47,0 dB(A) nachts für den IO 1 gesetzt, deren Einhaltung im Rahmen der Bauleitplanung sicher zu stellen ist.</i> f) <i>Die mit den insoweit geplanten Überschreitungen des Immissionsrichtwerts der TA Lärm für Mischgebiete um maximal 2 dB nachts am Immissionsort IO 1 verbundenen Belastungen für die Wohnbevölkerung im Geltungsbereich des Bebauungsplans 01-2013 btf sind gegen die durch die Aufstellung des Bebauungsplans 02-2013 bewirkten Einschränkungen für gewerbliche bzw. industrielle Schallemissionen in den im Nahbereich des IO 1 gelegenen Teilen des Industriegebiets zu setzen.</i> <i>Diese betreffen insbesondere diejenigen Teilflächen des Plangebiets, für die der Bebauungsplans 03/00 für Teilflächen von Areal E des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen fort gilt, solange der Bebauungsplan 02-2013 btf noch nicht in Kraft getreten ist.</i> <i>Berücksichtigt man für die betreffenden Flächen entsprechend der nach dem Bebauungsplan 03/00 derzeit noch geltenden Festsetzung eines schalltechnisch nicht beschränkten Industriegebiets einen Emissionsbeitrag von 65 dB(A) tags u. nachts, so ergäbe sich allein durch diese Fläche ein Immissionsbeitrag von 53 dB(A)</i>
--	---

	Erläuterung zur Beschlussfassung: <i>nachts am IO 1. Selbst bei einem demgegenüber für die Nachtzeit um 10 dB reduzierten Ansatz würde sich am IO 1 unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen ein Immissionswert von 48,5 dB(A) und damit 1,5 dB mehr als dem bei der Aufstellung des Bebauungsplans 02-2013 btf zugrundegelegten Zielwert von 47,0 dB(A) nachts ergeben. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans 02-2013 btf die Intensität der gewerblichen bzw. industriellen Nutzung im Bereich der dem IO 1 nächstgelegenen Bauflächen wesentlich eingeschränkt und eine rechtlich relevante Verbesserung der Immissionsverhältnisse erreicht wird.</i> g) <i>In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass Gewerbegeräusche von bis zu 50 dB(A) nachts in besonderen Fällen aus rechtlicher Sicht als mit Wohnnutzungen noch vereinbar angesehen werden. Eine Vergleichbarkeit von "Betriebsleiterwohnungen" mit Wohngebäuden im Bereich "Am Kraftwerk" ist damit nicht unterstellt.</i> h) <i>Die in der schalltechnischen Untersuchung angenommene Auslastung von 90 % betrifft nicht die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 02-2013 btf gelegenen Flächen, sondern außerhalb davon gelegene Ansiedlungsflächen, die derzeit überwiegend baulich nicht genutzt werden, aber für die in bestehenden Bebauungsplänen durch entsprechende Festsetzungen schalltechnische "Emissionspotenziale" gesichert sind. Es ist davon auszugehen, dass eine vollständige und gleichzeitige Ausnutzung dieser gesamten "Emissionspotenziale" voraussichtlich zu keinem Zeitpunkt eintreten wird. Erfahrungsgemäß sind in einem Chemiepark weder alle Ansiedlungsflächen zur gleichen Zeit "belegt", noch sind alle Anlagen bzw. Anlagenteile gleichzeitig in Betrieb. Vor diesem Hintergrund wird durch den Schallgutachter eine 90prozentige Ausschöpfung der für die – wie gesagt überwiegend noch überhaupt nicht genutzten – Ansiedlungsflächen als ausreichend für die Bemessung des für die Planung maßgeblichen "ungünstigen Planungsfalls" angesehen.</i> i) <i>Die Untergliederung der im Nahbereich des Wohngebiets "Am Kraftwerk" gelegenen potenziellen Ansiedlungsflächen in Teilflächen, für die jeweils gesonderte Kontingente festgesetzt sind, beruht nicht auf der "Vorab-Berücksichtigung" eines möglichen Ansiedlungsvorhabens. Vielmehr folgt die Flächenteilung dem, was aufgrund der aus sicherheitstechnischer Sicht erforderlichen Begrenzungen für die Zulässigkeit von Anlagen, von denen im Störfall Gefahren ausgehen können. ...</i>
--	---

	Erläuterung zur Beschlussfassung: Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die verbindliche Bauleitplanung für den Standort zwar zu einer Anhebung der rechnerisch am Immissionsort Am Kraftwerk 6 auftretenden Schallimmissionen gegenüber der zugrundegelegten Vorbelastung um bis zu 1 dB tags und 0,5 dB nachts führt. Jedoch wird zur Tagzeit der maßgebliche IRW für ein allgemeines Wohngebiet von 55 dB(A) lediglich um 0,5 dB überschritten. Zur Nachtzeit kommt es zwar sogar zu einer Überschreitung der IRW für Mischgebiete von 45 dB(A) um 2 dB. Die an diesem Ort bereits vorhandene „rechtliche“ Gesamt-Vorbelastung aus gewerblichen Geräuschimmissionen wird dadurch jedoch nur um ca. 0,5 dB überschritten. Unter Würdigung des Einzelfalls, nämlich dass die Überschreitungen an maximal 2 bis 4 Wohnungen auftreten und dass die zusätzliche Belastung nur 0,5 dB(A) beträgt, ist die Unerheblichkeit des Betrages gegeben. Aus der Lärmwirkforschung ist bekannt, dass ein Pegelunterschied von 0,5 dB(A) vom menschlichen Ohr nicht wahrnehmbar ist. Insofern wird zwar eine theoretische Verschlechterung der vorbelasteten Gebiete verursacht, diese ist aber subjektiv nicht wahrnehmbar. Nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Belange insbesondere im Hinblick auf die relative Geringfügigkeit der errechneten Immissionszunahmen gegenüber den ohnehin bestehenden und der Bauleitplanung nicht zugänglichen Vorbelastungen werden die Werte als mit den Belangen eines gerechten Interessenausgleichs zwischen industriellen Nutzungen und Wohnnutzungen vereinbar erachtet. Der vorhandene Industriestandort soll gestärkt werden. Die Bedeutsamkeit des Standortes findet sich sowohl im Regionalen Entwicklungsplan (unter Ziffer 5.4.1.1 REP ABW Darstellung als Vorrangstandort für landesbedeutsame großflächige Industrieanlagen) als auch im Landesentwicklungsplan (LEP Z 58 – Standort BTF/WOL Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen) wieder. Damit wird die Wichtung gegenüber dem Wohngebiet weiter untermauert. Im Ergebnis der Abwägung kann damit festgestellt werden, dass trotz der auftretenden Schallimmissionen die Darstellung der Wohnbebauung Am Kraftwerk innerhalb des Änderungsbereiches des FNP als <i>Wohnbaufläche ohne maßgebliche Erweiterung der bestehenden Wohnbebauung</i> als mit dem Umfeld verträglich zu betrachten ist.
--	--

	Erläuterung zur Beschlussfassung: Beschlussfassung: Soweit der Änderung des FNP aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht zugestimmt wird, wird der Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde nicht gefolgt. Durch die 1. Änderung des FNP bzw. die Aufstellung des Bebauungsplans 01-2013 btf erfolgt in keinem Falle eine Schlechterstellung für die Wohnbebauung Am Kraftwerk gegenüber dem Ist-Zustand. Durch den parallel aufgestellten Bebauungsplan 02-2013 btf werden die dem Bereich am nächsten liegenden Ansiedlungsflächen im Areal E starken schalltechnischen Beschränkungen unterworfen, wodurch eine immissionsschutzrechtlich relevante wesentliche Verringerung der u.a. am IO 1 rechtlich zu berücksichtigenden Gewerbe Geräusche erreicht wird. Die Begründung im FNP zu dem Sachverhalt wurde in Anlehnung an die gutachterlichen Ermittlungen und Festsetzungen im Bebauungsplan 02-2013 btf sowie deren Begründung fortgeschrieben. Mit der Fassung der Begründung zum erneuten Feststellungsbeschluss werden die Aussagen zum Verfahren bezüglich der neuen Beschlüsse ergänzt. .
	Stimmverhältnis: ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐